

Zu § 37 SGB V Tit. 2.3 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 37 SGB V -> Zu § 37 SGB V Tit. 2 – Anspruchsvoraussetzungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 37 SGB V Tit. 2.3 RdSchr. 88c – Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung

(1) Im Gegensatz zu Abschnitt 2.2 setzt die häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 [Satz 1] SGB V nicht voraus, dass Krankenhausbehandlung geboten ist. Die häusliche Krankenpflege muss in diesen Fällen notwendig sein, um das Ziel der ärztlichen Behandlung, d. h. [jetzt] eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

(2) [jetzt] Als Regelleistung wird Behandlungspflege zur Verfügung gestellt. Daneben besteht Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, wenn die Krankenkasse in ihrer Satzung eine entsprechende Bestimmung getroffen hat [jetzt] und keine Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI vorliegt (§ 37 Abs. 2 Satz 6 SGB V). Sie kann dabei sowohl Dauer als auch Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung bestimmen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB V).